



We Can Handle It.

DEMAG
CRANES AG

Einladung zur Hauptversammlung

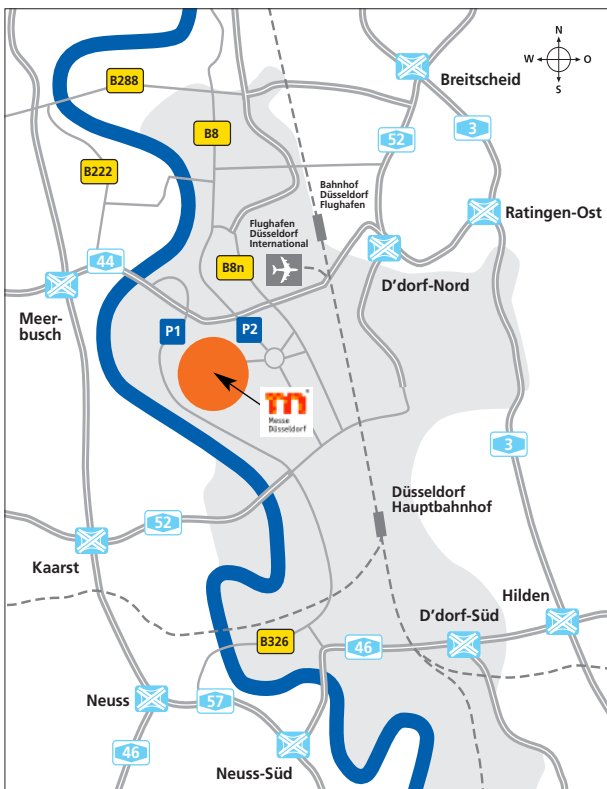
20. März 2007

Einladung zur Hauptversammlung Demag Cranes AG, Düsseldorf

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): DCAG01

International Securities Identification Number (ISIN): DE 000 DCAG01 0

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der Demag Cranes AG ein, die am Dienstag, 20. März 2007, um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr) MEZ, im Congress Center Düsseldorf Ost (CCD Ost), Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf, Raum L, M, R, stattfindet.



Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für das am 30. September 2006 abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Demag Cranes AG in 40597 Düsseldorf, Forststraße 16 zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter www.demagcranes-ag.de zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005/2006 von EUR 23.036.316,91 wie folgt zu verwenden:

- (1) Ausschüttung an die Aktionäre insgesamt EUR 21.172.993,00
- durch Zahlung einer Dividende von EUR 1,00 je Aktie,
- (2) Gewinnvortrag EUR 1.863.323,91

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im am 30. September 2006 abgelaufenen Geschäftsjahr 2005/2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands und Geschäftsführern für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im am 30. September 2006 abgelaufenen Geschäftsjahr 2005/2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006/2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2006/2007 zu wählen.

6. Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß der Satzung der Gesellschaft sowie §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 Mitbestimmungsgesetz aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

4 a) Wahlvorschlag Dr. Herbert Meyer

Herr Dr. Herbert Meyer wurde nach Ausscheiden von Herrn Dr. Horst Heidsieck aus dem Aufsichtsrat mit Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf mit Wirkung zum 22. Januar 2007 bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 20. März 2007 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Herbert Meyer,
Königstein,
Kaufmann,

als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 beschließt.

Mitgliedschaften von Herrn Dr. Herbert Meyer in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- ▶ Mitglied im Aufsichtsrat der IWKA AG, Karlsruhe,
- ▶ Mitglied im Aufsichtsrat der Sektkellerei Schloss Wachenheim AG, Wachenheim,
- ▶ Mitglied im Aufsichtsrat der Deutschen Beteiligungs AG, Frankfurt/Main.

Mitgliedschaften von Herrn Dr. Herbert Meyer in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- ▶ Mitglied des Beirats im Verlag Europa Lehrmittel GmbH, Haan-Gruiten,
- ▶ Mitglied im Board of Directors der Firma GOSS International, Chicago, USA
- ▶ Chairman of the Board of IDAB WAMAC, International AB, Eksjö, Schweden.

b) Wahlvorschlag Dr. Martin Posth

5

Herr Dr. Martin Posth wurde nach Ausscheiden von Herrn Heinrich Fischer aus dem Aufsichtsrat mit Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf mit Wirkung zum 25. Oktober 2006 zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Herr Dr. Posth hat sein Amt im Hinblick auf Ziffer 5.4.3 Satz 2 Deutscher Corporate Governance Kodex zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 20. März 2007 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Martin Posth,
Berlin,
Unternehmensberater,

als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 beschließt.

Mitgliedschaften von Herrn Dr. Martin Posth in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- ▶ Mitglied im Aufsichtsrat der Drägerwerk AG, Lübeck,
- ▶ Mitglied im Aufsichtsrat der Berlinwasser International AG, Berlin.

Herr Dr. Posth übt keine Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

7. Erwerb eigener Aktien

Da die von der Hauptversammlung vom 18. Mai 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien am 15. November 2007 endet, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

6

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 19. September 2008 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, gleich welcher Gattung, zu erwerben. Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von Aktien beschränkt, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des Grundkapitals entfällt, das zum Zeitpunkt der Beschlussfassung besteht. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in letzterem Fall auch mehrmals, ausgeübt werden.
 - b) Der Erwerb erfolgt über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels an alle Aktionäre gerichteter öffentlicher Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten.
- ▶ Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

- ▶ Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, darf der gebotene Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20 Prozent über- oder unterschreiten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.

 - ▶ Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsentagen vor Annahme der Verkaufsofferten um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung nach lit. a) erworbenen Aktien der Gesellschaft neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Zwecken zu verwenden:
- (1) Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind;
 - (2) Übertragung von Aktien der Gesellschaft an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;

(3) Einziehung von Aktien der Gesellschaft, ohne dass die Einziehung und die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf;

(4) Veräußerung von Aktien der Gesellschaft in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, sofern die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung ist beschränkt auf die Veräußerung von Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des Grundkapitals entfällt. Die Höchstgrenze von 10 Prozent des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die (a) während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind oder die (b) zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder einer Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

d) Die Ermächtigungen unter lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. c) Nr. (1) und (4) an ausländischen Börsen eingeführt oder an Dritte gegen Barzahlung veräußert werden, darf den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten.

e) Bei Verwendung eigener Aktien gemäß den Ermächtigungen in lit. c) Nr. (1), (2) und (4) wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

- f) Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 18. Mai 2006 erteilte und bis zum 15. November 2007 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit wirksam werden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 S. 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7

Die Hauptversammlung vom 18. Mai 2006 hatte die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 15. November 2007 eigene Aktien bis zu höchstens 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Da die Ermächtigung vom 18. Mai 2006 noch vor der ordentlichen Hauptversammlung 2008 ausläuft, soll sie durch die vorgeschlagene neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 19. September 2008 ersetzt werden.

Die eigenen Aktien sollen über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Einladung zur Abgabe von Verkaufsofferten erworben werden können. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu folgenden Zwecken verwendet werden dürfen:

Die Ermächtigung soll es der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, eigene Aktien zu erwerben, um diese Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Einführung an ausländischen Börsen zu nutzen, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind. Hierdurch können die Aktionärsbasis

verbreitert, die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt weiter gesteigert und eine angemessene Ausstattung der Gesellschaft mit Eigenkapital sichergestellt werden. Die angemessene Eigenkapitalausstattung ist für die Finanzierung der Gesellschaft und insbesondere für den Fortgang der internationalen Expansion von erheblicher Bedeutung. Durch die vorgesehene Untergrenze für den Börseneinführungspreis, der den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der Börseneinführung um höchstens 5 Prozent unterschreiten darf, wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist und die Aktionäre vor einer Verwässerung ihrer Anteile hinreichend geschützt sind.

10 Die Gesellschaft soll auch in der Lage sein, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese unter Ausschluss des Bezugsrechts als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen oftmals in derartigen Transaktionen diese Form der Gegenleistung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit einräumen, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel sowohl national als auch auf den internationalen Märkten ausnutzen zu können. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenpreis orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist hierbei nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG).

Nach dem Beschlussvorschlag soll die Gesellschaft ferner in der Lage sein, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts

anders als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung zu veräußern. Damit soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglicht werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und damit den Aktionärskreis der Gesellschaft zu erweitern. Die vorgeschlagene Ermächtigung dient damit der Sicherung einer dauerhaften und angemessenen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Voraussetzung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft bei der Veräußerung nicht wesentlich und den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Käufer höchstens um 5 Prozent unterschreitet. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig bemessen. Der auf die zu veräußernden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf diese Höchstgrenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Durch die Begrenzung der Zahl der zu veräußernden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Veräußerungspreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die von der Gesellschaft zu erzielende Gegenleistung angemessen ist.

11

Der Vorstand wird über die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und die Verwendung erworbener eigener Aktien im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens entscheiden. Ferner wird er aufgrund der Ermächtigung erworbene eigene Aktien nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats verwenden. Die Berichtspflichten gegenüber der nächsten Hauptversammlung nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG wird er beachten. Es bestehen derzeit keine konkreten Pläne, von einer durch die Hauptversammlung erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch zu machen.

Der Vorstandsbericht, der vorstehend vollständig abgedruckt ist, liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den

Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung selbst zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Eine Abschrift des Berichts wird jedem Aktionär auf Verlangen erteilt.

8. Änderung von § 3 der Satzung (Bekanntmachungen)

Am 5. Januar 2007 wurde das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz ausgefertigt und anschließend am 10. Januar 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses Gesetz stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Um für die Zukunft eine flexible Art der Übermittlung von Informationen zu ermöglichen, soll die Satzung in § 3 entsprechend ergänzt werden.

12

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital EUR 21.172.993. Das Grundkapital ist eingeteilt in 21.172.993 Inhaberstückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme, so dass die Gesamtzahl der Stimmrechte 21.172.993 beträgt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein Nachweis ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also den 27. Februar 2007 bezieht, ausreichend. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse spätestens am Dienstag, den 13. März 2007, zugehen:

Demag Cranes AG
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
FMS5HV
80311 München
Fax: +49 (0) 89/5400-2519
E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

13

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird mit der Eintrittskarte übersandt. Darüber hinaus wird jedem Aktionär auf Verlangen ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht übermittelt. Das Verlangen ist zu richten an:

Demag Cranes AG
Investor Relations
Forststraße 16
40597 Düsseldorf
Telefax: 0211 7102 1215
E-Mail: IR@demagcranes-ag.com

Ergänzend bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Der Stimmrechtsvertreter darf das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen ausüben. Ohne eine Weisung ist die Vollmacht ungültig. Hierfür kann ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Vollmacht und Stimmrechtsweisungen für den Stimmrechtsvertreter können nur vor der Hauptversammlung bis spätestens Montag, den 19. März 2007, 12.00 Uhr MEZ und nur schriftlich oder durch Telefax an die vorstehend genannte Adresse der Demag Cranes AG unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erteilt werden.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

14

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.demagcranes-ag.de einzusehen.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter, die Erläuterung des Berichts des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Rede des Vorstandsvorsitzenden sollen im Internet (www.demagcranes-ag.de) übertragen werden.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an

Demag Cranes AG
Investor Relations
Forststraße 16
40597 Düsseldorf
Telefax: 0211 7102-1215
E-Mail: IR@demagcranes-ag.com

Spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung unter vorstehender Adresse zugegangene und ordnungsgemäße Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nach Nachweis der Aktionärs-eigenschaft des Antragstellers unverzüglich unter der Internet-Adresse www.demagcranes-ag.de zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu eingegangenen Anträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

15

Düsseldorf, im Februar 2007

Demag Cranes AG
Der Vorstand

Demag Cranes AG

Forststr. 16
40597 Düsseldorf
Deutschland

Telefon +49 (0) 211 7102-1010
Fax +49 (0) 211 7102-1015
www.demagcranes-ag.de